

22. November 1979

Ratifikation des schweizerisch-schwedischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 20. Oktober 1978

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom
8. November 1979 (Beilage)

Departement des Innern. Mitbericht vom 16. November 1979
(Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 20. November 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Schweden vom 20. Oktober 1978 wird ratifiziert.
2. Die Bundeskanzlei wird die Ratifikationsurkunde erstellen.
3. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird den Austausch der Ratifikationsurkunden in Stockholm vornehmen.
4. Die Bundeskanzlei wird das Abkommen, nachdem es in Kraft getreten ist, im Einverständnis mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten in der Amtlichen Sammlung veröffentlichen.

Protokollauszug an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EDA 6 zum Vollzug
- EDI 3 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. M. M.



s.B.31.31.In.O.1. - AR/lt

3003 Bern, den 8. November 1979

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ratifikation des schweizerisch-
schwedischen Abkommens über
Soziale Sicherheit vom 20. Oktober
1978

Die Bundesversammlung hat mit ihrem Beschluss vom 24. September 1979 das Abkommen mit Schweden über Soziale Sicherheit vom 20. Oktober 1978 genehmigt.

Sie hat den Bundesrat ermächtigt, das Abkommen, welches gemäss seinem Artikel 37 Absatz 2 am ersten Tage des zweiten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft tritt, zu ratifizieren.

Es liegt im Interesse der Schweiz, ein Abkommen, das zur möglichst weitgehenden Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Länder beiträgt, zu ratifizieren.

Auf Grund des Gesagten stellt das Departement für auswärtige Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Finanzverwaltung den Antrag:

1. Das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Schweden vom 20. Oktober 1978 wird ratifiziert.
2. Die Bundeskanzlei wird die Ratifikationsurkunde erstellen.
3. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird den Austausch der Ratifikationsurkunden in Stockholm vornehmen.

4. Die Bundeskanzlei wird das Abkommen, nachdem es in Kraft getreten ist, im Einverständnis mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten in der Amtlichen Sammlung veröffentlichen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

Zum Mitbericht an:

- das Departement des Innern
- das Finanzdepartement

Protokollauszug an:

- die Bundeskanzlei zur Ausführung
- das Departement für auswärtige Angelegenheiten zur Ausführung
- das Departement des Innern zur Kenntnisnahme
- das Finanzdepartement zur Kenntnisnahme

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Aubert